

Stadtverwaltung (Amt 32), Postfach 111731, 60052 Frankfurt am Main

An
Vereinsring Frankfurt (M)-Höchst
z.Hd. Herrn Claus Cromm
Emmerich-Josef-Str. 50
65929 Frankfurt am Main

Auskunft erteilt Frau Ochmann	Zimmer 2.061
Telefon Durchwahl (069) 212-42296	Fax (069) 212-43218
E-Mail scv@stadt-frankfurt.de	
Ihre Nachricht/Ihre Zeichen	Meine Zeichen 32.25.1 SCV - Och
Datum 21.11.2023	Aktenzeichen 2023-101971

Erlaubnis

Gemäß § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung wird Ihnen hiermit die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt nachfolgende Veranstaltung / Sondernutzung durchzuführen:

Weihnachtsmarkt Höchst 2023 (Schlossplatz, Justinusplatz und Allmeygang)

**am 02.12.2023 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 22:00 Uhr
am 03.12.2023 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr**

(Mit dem Aufbau darf bereits am 01.12.2023 ab 12:00 Uhr begonnen werden, der Abbau muss am 04.12.2023 bis 12:00 Uhr erfolgt sein.)

Verantwortliche Person vor Ort: **Claus Cromm** Mobil-Telefon: **0172 - 6900272**

Auflagen und Bedingungen:

Bei der Eigendurchführung der Verkehrsmaßnahmen kann Ihnen die erforderliche Beschilderung durch das Amt für Straßenbau und Erschließung der Stadt Frankfurt am Main gegen Gebühr ausgeliehen werden, soweit diese dort zum entsprechenden Zeitpunkt vorrätig ist. Eine diesbezügliche vorherige Anfrage beim zuständigen Bauhof haben Sie selbst zu tätigen.

Bei der Absperrung ist zu beachten, dass Halbsperren mit 3 gelben Lampen, Vollsperrern mit 5 roten Lampen zu versehen sind, welche von Ihnen selbst beschafft werden müssen.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Absperrgeräte von Ihnen zu entfernen und an den zuständigen Bauhof zurückzugeben.

Sie haben für eine ausreichende und barrierefreie Möglichkeit zur Toilettenbenutzung zu sorgen.

Hausanschrift:
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main
RMV-Haltestelle Ordnungsamt
ordnungsamt@stadt-frankfurt.de
www.ordnungsamt.frankfurt.de

Städtische Zentrale:
Tel.: 069 212-01
Fax: 069 212-44423
Behördenrufnummer:
115 (Allgemeine Auskunft)

Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung unter:
www.ordnungsamt.frankfurt.de

Durch Verwendung von Lampen bzw. Scheinwerfern darf der Verkehr weder geblendet, behindert oder gefährdet werden.

Der betroffene Bereich ist so abzusichern, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer sowie der Zuschauer ausgeschlossen ist.

Bezüglich der Entnahme von etwaigen Pollern bitte ich Sie, dass Sie direkten Kontakt mit dem Amt für Straßenbau und Erschließung der Stadt Frankfurt am Main aufnehmen. Der Kontakt lautet: (Tel.: 069/212-46926) (bbznord.amt66@stadt-frankfurt.de)

Die als Anlagen beigefügten Auflagen der Branddirektion Frankfurt am Main und des Amtes für Straßenbau- und Erschließung sind Bestandteil dieser Erlaubnis und zwingend einzuhalten.

Sie sind verpflichtet, für Ihre Veranstaltung eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen, die zwingend auch die Verkehrssicherungshaftpflicht einschließen muss.

Für alle Schäden, die durch diese Veranstaltung entstehen, auch gegenüber Dritten, sind Sie haftbar.

Die vorhandene ortsfeste und zu den Maßnahmen dieser Erlaubnis im Widerspruch stehende Beschilderung ist mit Gültigkeit der in dieser Erlaubnis angeordneten Beschilderung abzudecken.

Das zuständige Polizeirevier ist mindestens 1 Woche vor der geplanten Veranstaltung zu informieren.

Die Anwohnenden des betroffenen Bereiches sind in geeigneter Form rechtzeitig vor der Veranstaltung zu unterrichten.

Die Erlaubnis ist mitzuführen und den zur Überwachung eingesetzten Beamten auf deren Verlangen vorzuzeigen. Den Anordnungen der Beamten ist Folge zu leisten.

Der in Anspruch genommene Bereich ist in einwandfreiem und sauberem Zustand zu verlassen. Dies gilt auch für Verunreinigungen angrenzender Grünflächen, Brunnen und Denkmäler, die durch Ihre Veranstaltung bzw. deren Besuchern verursacht werden.

Eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ist in jedem Fall zu vermeiden, auch während der Auf- und Abbauarbeiten.

Bei Dreh-, Auf- und Abbauarbeiten ist auf das besondere Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen. Dies gilt besonders für die Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit dürfen ausschließlich geräuscharme Arbeiten durchgeführt werden.

Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass die angeordneten Verkehrsmaßnahmen während der gesamten Veranstaltungsdauer ordnungsgemäß aufgestellt sind. Schadensfälle, die auf nicht ordnungsgemäße Absicherung, Beschilderung oder Beleuchtung zurückzuführen sind, gehen zu Ihren Lasten.

Kosten für durch die Polizei oder dem Service-Center Veranstaltungen vor Ort angeordnete zusätzliche Verkehrsmaßnahmen gehen zu Ihren Lasten.

Bei der Aufstellung der Haltverbote ist eine Beweisliste zu führen, in der die Kennzeichen der abgestellten Fahrzeuge aufgenommen werden müssen. Weiterhin ist der genaue Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen zu notieren.

Die Teilnehmenden haben sich zwingend an die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu halten.

Während der gesamten Veranstaltung ist ein ausreichend breiter Notweg für Einsatzfahrzeuge (Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen etc.) freizuhalten.

Nach Beendigung der Veranstaltung/Sondernutzung sind sämtliche Maßnahmen/Aufbauten zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

Die in dieser Erlaubnis genannte, verantwortliche Person muss jederzeit über die angegebene Mobilfunknummer erreichbar sein.

Die sofortige Vollziehung der Auflagen und Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Die nachfolgend aufgeführten Verkehrsmaßnahmen haben Sie eigenständig und ordnungsgemäß gemäß Anlage I dieser Erlaubnis mit dem zur Verfügung gestellten Schildermaterial durchzuführen.

1. Die Straßen am "Allmeygang" und "Höchster Schlossplatz", sowie "Zufahrt Burggraben" sind jeweils an der Einmündung Bolongarostraße mittels Verkehrszeichen 600-32/-34 StVO voll zu sperren und mit dem Verkehrszeichen 250 StVO zu beschildern.

Die Verkehrssperren sind zu beleuchten und mit Ordnern zu besetzen (hierbei gelten die allgemeinen Bestimmungen), welche die An- und Abfahrt von Rettungsdiensten jederzeit gewährleistet.

2. Die Parkplätze Justinusplatz, (vor dem alten Rathaus) sind mit Haltverboten und den zeitlichen Zusätzen "ab 01.12.2023, 07:00 Uhr" zu beschildern. Die Haltverbote mit den zeitlichen Zusätzen sind mindestens drei volle Werktage vor Veranstaltungsbeginn aufzustellen, damit die Rechtswirkung garantiert werden kann.

Achtung: Die Behindertenparkplätze im Veranstaltungsbereich sind von der Einrichtung der Haltverbote ausgenommen!

Es ist durch Ordner sicher zu stellen, dass im Bedarfsfall diese Parkplätze durch zum Parken berechnete behinderte Personen genutzt werden können.

Auflagen des Amtes für Straßenbau und Erschließung:

Es ist mit den Aufbauten der Veranstaltung ausreichend Abstand von den Sommergärten zu halten.

Soll die Fläche von Fahrzeugen befahren werden, darf die Achslast dieser Fahrzeuge 7t nicht überschreiten. Das Auftreten von starken Scherkräften ist hierbei zu vermeiden (Schwerfahrzeuge sollen nicht auf kleiner Fläche drehen bzw. rangieren). Sollten Flächen ausnahmsweise von schweren Fahrzeugen befahren werden müssen, ist auf eine ausreichende Druckverteilung mittels Stahlplatten oder ähnlichem zu achten. Der Sondernutzer hat hier die Tauglichkeit seiner Maßnahme zu dokumentieren.

Die Verankerung eventueller Aufbauten darf nicht durch Verdübelung mit dem Untergrund bzw. Belag erfolgen.

Die Aufbauten dürfen gem. Anlage I dieser Erlaubnis (der Schlosshof ist Privatgelände und muss mit dem Eigentümer abgestimmt werden, eine Erlaubnis für den Schlosshof und den Park, Eigentümer Grünflächenamt, wird seitens Ordnungsamt nicht erteilt) erfolgen.

Bezüglich der Sicherheit wurde das vom Veranstalter vorgelegte Sicherheitskonzept mit der Polizei, der Branddirektion und dem Service-Center Veranstaltungen abgestimmt. Dieses ist bindend einzuhalten.

Nach Beendigung der Veranstaltung / Sondernutzung sind sämtliche Verkehrsmaßnahmen aufzuheben; die ursprüngliche Verkehrsführung ist wiederherzustellen.

Begründung:

Diese Erlaubnis wurde mit den vorstehenden Auflagen und Bedingungen versehen, um einerseits die Durchführung der Veranstaltung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu ermöglichen, andererseits die Gefährdungen von Dritten auszuschließen. Durch die Auflagen und Bedingungen soll ein gefahrenfreier Ablauf der Veranstaltung sichergestellt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht möglich. Die Schutzwürdigkeit der Rechtsgüter, welche die Anordnung der Auflagen erforderlich macht, gebietet die besondere Dringlichkeit. Darüber hinaus hatten die Veranstaltenden bereits Aufwendungen, welche nicht durch Rechtsmittel eines Dritten benachteiligt werden dürfen.

Hinweise:

Bei der Verwendung von Beschallungsanlagen, bzw. elektronischen Verstärkern, lärmintensiven Musikinstrumenten (ohne Verstärker) oder sonstigen, nicht elektronischen Schallquellen, ist eine immissionsschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Durch die Veranstaltung erforderliche Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (z. B. Umleitungen/Verstärkungen u. ä.) werden Ihnen in Rechnung gestellt.

Ihre Daten werden gem. den Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes gespeichert und behandelt.

Gebührenbemessung:

Die Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis wird nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der jeweils gültigen Fassung auf **€ 80,00** festgesetzt.

Die Sondernutzungsgebühr gemäß Sondernutzungssatzung der Stadt Frankfurt am Main in der derzeit gültigen Fassung beträgt **€ gebührenfrei**.

Die Auslagen betragen **€ 8,00**.

Der zu zahlende Gesamtbetrag wird auf **€ 88,00** festgesetzt.

Gebühr bereits bezahlt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main (Sitz: Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18) erhoben werden.

Im Auftrag

(Ochmann)

Anlagen:

Anlage I – Verkehrszeichen- und Aufbauplan

Vereinsring Frankfurt a/M – Höchst e.V.
Weihnachtsmarkt 2023

